

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 24. Juli 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Regierungsbezirk Oppeln.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen in dem Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 5. Remontierungskommission

am 1. September	8 ^o	vorm.	in Pleß (Hof der Domäne Schädlich),
" 2. "	9 ³⁰	"	in Glemitz,
" 3. "	8 ^o	"	in Cosel,
" 4. "	9 ³⁰	"	in Oppeln,
" 5. "	9 ³⁰	"	in Rosenburg D.S.
" 7. "	8 ^o	"	in Kreuzburg D.S.

von der 6. Remontierungskommission

am 5. September 9³⁰ vorm. in Neustadt D.S.

2. Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remontearkauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen), Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht.

Pferde, die erst 4½ jährig sind sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen u. den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gefehlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Mophengzie erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gefehliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Stehkopfpfeifen auf 29 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Mochen eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starlem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Daus mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzähne nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. D a a l.

Der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Thienel von hier ist für die Zeit vom 28. Juli bis 31. August d. Js. beurlaubt und wird in den amtsärztlichen Geschäften von dem königl. Kreisarzt in Oppeln vertreten werden.

Groß Strehlitz, den 21. Juli 1914.

Bestellt der Stellenbesitzer Karl Chlebofsch in Wyssoka zum Waisenrat dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 14. Juli 1914.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das Jahr 1914 wie im Vorjahr eine Umlage von $\frac{1}{4}$ % des Grundsteuerertrages, also 2 $\frac{1}{4}$ Pf. vom Taler zu erheben.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden demnachst die Hebelisten mit dem Veranlassen zugehen, in dieselben die Kammerbeiträge für 1914 in Spalte 13 einzutragen und falls eine Veränderung der Beiträge gegen das Vorjahr eingetreten ist, die Gründe welche die Veränderung herbeigeführt haben, in Spalte 14 anzugeben. Hierbei ist meine Kreisblattverfügung vom 2. Juli 1912, Stück 27, genau zu beachten. Die Hebelisten und die nachgewiesenen Beiträge sind nach Abrechnung der Hebegebühren von 2 Prozent der abzuliefernden Beiträge der königlichen Kreisasse hierseibst bestimmt bis zum 15. August d. J. bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenspflichtigen Boten portofrei einzusenden. Soweit Beiträge nicht einzuziehen sind, ist dies in den Hebelisten zu bescheinigen.

Den nachbenannten Gutsvorständen wird eine Hebeliste nicht zugehen, jedoch sind die Beiträge nach bereits erfolgter Abrechnung der Hebegebühren in der nachbezeichneten Höhe der Königl. Kreisasse bis zu dem oben bezeichneten Termine abzuführen.

Pfd. Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisasse sind abzuführen		Pfd. Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisasse sind abzuführen	
		Gr.	Fl.			Gr.	Fl.
1	Balzarowitz	29	97	33	Rosmierka	11	62
2	Borkisch	27	66	34	Sakrau	53	38
3	Bessina	29	42	35	Scharnowin und Rustikalbesitz	48	42
4	Adamowitz	8	80	36	Schedlig	24	46
5	Centama und Rustikalbesitz	17	18	37	Klein Stanisch	30	18
6	Dollna und Rustikalbesitz	22	72	38	Groß Stein und Rustikalbesitz	29	00
7	Nieder Ellguth	13	83	39	Klein Stein	41	03
8	Nich. Ellguth und Rustikalbesitz		90	40	Sprenschüh	17	00
9	Gonjchorowitz	10	43	41	Stubendorf		
10	Goy et Lalot	27	36	42	und Rustikalbesitz	37	91
11	Grabow	8	71	43	Groß Strehlig und Rustikalbesitz	34	68
12	Grebojchowitz	11	71	44	Sucho-Daniek und Rustikalbesitz	43	90
13	Gimmelwitz	6	97	45	Sucholohna	58	99
14	Jarischau	66	82	46	Ujeit Schloß	36	01
15	Kadlab und Rustikalbesitz	25	56	47	Warmuntowitz	21	98
16	Kadlubiez	9	72	48	Wyssola	47	59
17	Kalinow	63	64	49	Wierchleiche	32	19
18	Kalinowitz	27	23	50	Chorulla und Rustikalbesitz	37	33
19	Klein Kalinow	11	16	51	Delchowicz und Rustikalbesitz	35	10
20	Kaltwasser und Rustikalbesitz	62	14	52	Gogolin	31	42
21	Klutjchau und Rustikalbesitz	31	71	53	Goradze und Rustikalbesitz	12	31
22	Krojschnitz	1	96	54	Jeichona	5	43
23	Lafisz und Rustikalbesitz	109	21	55	Karlubiz	17	90
24	Mokrolohna und Rustikalbesitz	26	90	56	Krempa	34	11
25	Mendorf	5	10	57	Mallnie	10	07
26	Mogowichütz	17	31	58	Oberwitz und Rustikalbesitz	53	82
27	Olschona	46	15	59	Oleszka	17	87
28	Olschiel	29	70	60	Otmuth	26	87
29	Groß Pluschnitz	28	58	61	Roswadze und Rustikalbesitz	39	41
30	Boremba	17	87		Szrowa und Rustikalbesitz	51	67
31	Posnowitz	16	56				
32	Rosmierz	11	98				

Groß Strehlig, den 22. Juli 1914.

Der Königliche Landrat
J. R. von Hollenfer
Regierungsreferendar.

O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Borowian, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung vom 18. Juni 1914 wird für die Gemeinde Borowian nach stehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeteilte Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Ausgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Käuferwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Käuferwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Ablasses 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, (§ 6) so ist von dem andern Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypothekens- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypothekens- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien-Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (Bergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Eigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen idellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen anferhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 d—g Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelbt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung beigeimigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelverleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder-

lehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbkassasteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Erstreher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigen betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergebllicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisauschuss offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Ausführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirklicht ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Borowian, den 18. Juni 1914.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Er wie r z y, Gemeindevorsteher.

M u r e k, 1. Schöffe.

V. B a r t o s c h e l, Schöffenstellvertreter.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18^a und 77^a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauschussbeschlusses vom 23. Juni 1914 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 9. Juli 1914.

L. S.

Der Kreisauschuss des Kreises Groß Strehlitz.

J. B. von Holleuffer, Regierungsratsreferendar.

Der Genehmigung des Kreisauschusses wird zugestimmt. (§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministererlaß vom 26. Juni 1907 — S. M. II. 6672 — IV. 19336 — R. d. J. IVb. 1167).

Dopeln, den 15. Juli 1914.

L. S.

Der Regierungspräsident.

14 XI 2455.

J. M.: Weber.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen. Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittels des vorgezeichneten Formulares, das aus der Hüfner'schen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkundend, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 16. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. J. B. von Holleuffer.

Bekanntmachung. Der Marrer Josef Nigura aus Stubendorf wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt, noch der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Zwischenhandlungen werden auf Grund der Polizei-Berordnung vom 1. Juli 1914 bestraft.

Stubendorf, den 18. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Der Marrer Konstantin Pogalla aus Wierchlesch wird hiermit zum Trunkenbolde erklärt. Demselben dürfen geistige Getränke weder direkt, noch durch Dritte verabfolgt werden. Auch darf ihm der Aufenthalt in Schankstätten nicht gestattet werden.

Zwischenhandlungen ziehen Bestrafung gemäß der P. B. vom 1. Juli 1904 nach sich.

Wierchlesch, den 18. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 30 des „Groß Strechli'er Kreisblatt“
vom 24. Juli 1914.

Bekannt als Schulvorstandsmitglieder

- für den Gesamtschulverband **Himmelwitz** der Bauer Josef Krawiec, der Bauer Emanuel Nowak, der Gärtner Jsidor Wrag und zu deren Stellvertretern der Bauer Jakob Skaszczyk, der Gärtner Anton Piontek, der Gärtner Johann Gajda in Himmelwitz,
- für den Gesamtschulverband **Posnowitz** der Gastwirt Philipp Patojch, der Gärtner August Obstoj, der Gärtner Paul Sojka und zu deren Stellvertretern der Häusler Karl Klimek, der Häusler Mathias Urbanczyk, der Häusler Karl Tlocz in Posnowitz,
- für den Gesamtschulverband **Tsch. Elguth—Sucho Danieł**, der Gärtner Hyacinth Durek und zu dessen Stellvertreter der Kaufmann Karl Jrgel in Sucho Danieł,
- für den Gesamtschulverband **Gonschiorowiz—Stephanshain**, der Gastwirt Paul Malulit, der Häusler Josef Bochmia und zu deren Stellvertretern der Häusler Ignaz Golla, der Häusler Franz Warzecha in Stephanshain,
- für den Gesamtschulverband **Gonschiorowiz** der Bauer Johann Graha, der Gärtner Apoloniarius Wienel und zu deren Stellvertretern der Bauer Franz Gajda, der Bauer Jakob Maffeli in Gonschiorowiz,
- für den Gesamtschulverband **Dollna—Scharnosin** der Bauer Mathias Zwior, der Bauer Vinzent Gebulla, der Gärtner Franz Ploch und zu deren Stellvertretern der Bauer Johann Mitolatschek, der Bauer Josef Panek, der Häusler Anton Urbanek in Dollna,
- für den Gesamtschulverband **Zawadzki**, der Düteninspektor Freig Gottwald, der Rentant Heinrich Meusel, der Amtssekretär Josef Hedwig und zu deren Stellvertretern der Spediteur Josef Mohr, der Maschinenmeister Karl Wabnig, der Betriebsführer Wilhelm Beilmann in Zawadzki,
- für den Gesamtschulverband **Jeschona**, der Halbbauer Karl Leppich, der Gastwirt Ludwig Wojtalla, der Gärtner Josef Smiatek und zu deren Stellvertretern der Häusler Johann Leppich, der Häusler Karl Odgnia, der Häusler Karl Klama in Jeschona,
- für den Gesamtschulverband **Woffola—Kadlubiek—Niewte**, der Bauer Franz Macha, der Stellenbesitzer Franz Jendref und zu deren Stellvertretern der Stellenbesitzer Baltajar Kondziella, der Bauer Valentin Gattner in Kadlubiek.

Marktpreise.

Der Stadt	Vocis	DEUTSCHES REICH									per 100 kg	per 1 kg	per Stck od
		Weizen	Roizen	Gerste	Rüben	Erbsen	Zweierkühnen	Ähren	Korn	Kartoffeln			
M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.
Groß Strechli, am 14. Juli 1914.	Wodler Friedrichler	21 00 19 00	17 40 16 50	14 50 12 00	16 50 16 00	24 00 21 00	25 00 22 00	44 00 40 00	6 00 5 00	7 00 6 00	28 00 26 00	2 80 2 60	3 20 3 00

Anzeigen

Zur Gründung
empfehl

Leinwägen, Wägen, Senj, gelbe
Lupinen, Zucarnatflee in hoch-
feinmähiger Ware.

Kandrzin OS. und Cosel OS.

Albert Schoppe.

Ich habe mich in Groß Strechli als

prakt. Arzt

niedergelassen und wohne Kratauerstraße 7, im Hause des Herrn
Kaufmann Bischof. — Sprechstunden: Vormittags 8—10 Uhr.
nachmittags 2—4 Uhr.

Dr. Jung.

Steinbrucharbeiter

suchen für dauernde auch Winterarbeit
in der Norderdent bis 7 M. a Tag.
Gute bei. Genge Familien werden bei
Vermietung von Wohnung, Garten, Kar-
ren und Roggenfeld angenommen.

Waltungen bei Steinbrucharbeit

Piechotta,

Rogau bei Krappitz.

Das Beste für die Hautpflege ist:

„Pfeilring“
25 Pf. pro Stück.



Lanolin-Seife
3 Stück 65 Pfg.

Zu haben in den Apotheken,

Drogerien u. Friseurgeschäften.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Charlottenburg, Salzafer 16. Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde,

Kernobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kernobst-Nutzung mit voraussichtlich guter Ernte, der **Schirokau-Bawonkau**er Chaussee findet öffentlich meibietend gegen Barzahlung am

Montag, den 27. Juli 1914,
vormittags 11 1/2 Uhr
im Wirtshaus bei **Jacobel in Schirokau** statt.

Substanz, den 17. Juli 1914.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
i. S. von Basse.

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Sägewerksbesitzers und Maurerpoliers **Franz Malcher** in Zymodczitz wird eingestellt, weil eine der Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.
— 2. N. 42/13. —

Amtsgericht Krappitz O. S., den 11. Juli 1914.

Begräbnisstätten-Verein, Groß Strehlyk.

Die Mitglieder des Vereins werden hierdurch zu einer Generalversammlung auf

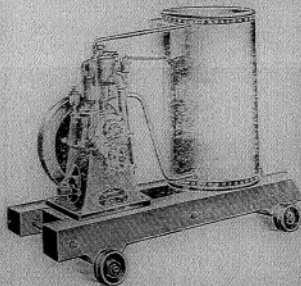
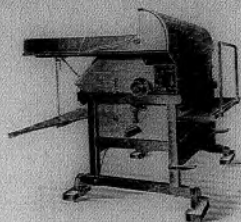
Mittwoch, den 29. Juli, abends 8 Uhr
im kleinen Saale des „**Hotel Deutsches Haus**“ eingeladen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über Verschmelzungsangebot zweier Versicherungsgesellschaften.

Die gewählte Kommission.

Hübner, Scholtz, Tobias

Motor-Dreschmaschinen und Motoren



Stets betriebsfertig und sparsam.

Anspruchslos in der Wartung.

Keine Ruhepausen.

Entlastung der Pferde zur Feldbestellung und Ernte.

Man braucht nicht warten bis die Pferde frei sind.

Es kann sofort gedroschen werden.

Wer sein Getreide zuerst auf den Markt bringt, erzielt die höchsten Preise und hat keinen Verlust an Gewicht durch Eintrocknen.

Die Besichtigung eines Motordreschsatzes im Betriebe kann in unserer Fabrik stets erfolgen.

Gebr. Prankel

Fabrik landw. Maschinen

Gross Strehlyk.

BREUERS echtes

Salicyl-Pergament

zum Verbinden von Cinnabachkransen

Rolle 20 Pfg.

zu haben in der Papierhandlung von

Georg Hübner.

Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Steuerdirektor **Fleischer**, für den Privatenteil **Georg Hübner**.
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß Strehlyk.